

# Landesbibliothek Oldenburg

## Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-52724](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-52724)

# Neue Blätter

für

## Stadt und Land.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern.

Achter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 Rthl. 60 gr. Cour.; mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthl. Cour.

Mittwoch, 9. October.

1850.

№ 81.

### Der Zusammentritt des Landtags.

Die Verhandlungen der Staatsregierung mit dem durch die Verordnung vom 17. Dec. 1849 berufenen allgemeinen Landtage des Großherzogthums haben zur Genüge ergeben, daß ein gedeihliches Zusammenwirken der beiden Staatsgewalten bei den grundsätzlich verschiedenen Richtungen nicht zu erwarten war. Von beiden Seiten wurde über Mangel an Nachgiebigkeit geklagt, was eben darin seinen Grund hatte, daß es sich in der Regel wesentlich um Principienfragen handelte, worüber bei der Verschiedenheit des Bodens, auf welchem die Majorität des Landtages und das Ministerium standen, eine Einigung nicht zu erreichen war. An und für sich waren diese Zustände in den Zeit-Verhältnissen und darin begründet, daß die Neuheit der Umgestaltung unserer innern politischen Verhältnisse in manchen Beziehungen verwirrend wirkte. Die Lage der Dinge ist von beiden Partheien häufig rein persönlich aufgefaßt, sowohl in Beziehung auf den Landtag, als auch rücksichtlich des Ministeriums. Unserer Ansicht nach indessen mit Unrecht, da die angeedeuteten Ursachen nothwendig die eingetretenen Folgen haben mußten.

Das Ministerium ist den Conflicten und dem Landtage gegenüber nicht gewichen und es blieb demselben constitutionell damit nur ein Weg übrig, die Auflösung des Landtages und eine Appellation an das Volk, welche dasselbe noch nicht eingelegt hatte.

Es erfolgte indessen nur eine Vertagung, welche jedoch von allen Partheien als ein Vorläufer der Auflösung aufgefaßt wurde, und unseres Erachtens auch nur so aufgefaßt werden konnte. Die Gründe dieser Maßregel liegen klar vor Augen und werden darin zu suchen sein, daß eine endliche Entwicklung der deutschen Verhältnisse gehofft wurde, daß man die Wahlen nicht so rasch auf einander folgen und eine Zeit der Ruhe eintreten lassen wollte, in welcher man auf eine Ausgleichung der extremen Richtungen rechnete. Der Vertagung wird die Auflösung ohne Zweifel, wie das vorauszusehen war, bald folgen, da sonst der allgemeine Landtag am 27. Decbr. von selbst zusammentreten würde, und haben wir noch keine Stimme vernommen, welche von einer entgegengesetzten Ansicht ausgeht.

Obwohl wir nun, insbesondere auch nach den neuen Verwickelungen in manchen deutschen Staaten, eine Auflösung des Landtages für unvermeidlich halten, so wird doch das Ministerium, davon sind wir überzeugt, seinen Wunsch auf besonnenem Wege den Ausbau der Verfassung beginnen und fortführen zu können, nicht erreichen. Wenn uns nicht alle Anzeichen trügen, so wird eine Neuwahl zu keiner wesentlichen Aenderung der Volksvertretung führen, und wenn auch in manchen Beziehungen die Position des Ministeriums eine günstigere geworden ist, insbesondere auch in der deutschen Frage, trotz der ausstehenden Union, so wird es doch höchst wahrscheinlich eine Majorität gegen sich haben. Daß

dann das Ministerium nicht zum zweiten Male an eine Auflösung denken kann, wenn es überhaupt auf constitutionellem Boden steht, ist klar, doch können die Folgen dann leicht zu Consequenzen führen, welche das Land gewiß nicht will. Die Erfahrungen, welche wir in Baden, in Kurhessen, in Mecklenburg gemacht haben, und welche leicht noch durch neue im Großherzogthume Hessen, in Württemberg und in mehreren anderen Ländern vermehrt werden können, sollten allerdings dahin führen, daß das Ministerium, welches dem Centrum angehört, eine Stütze fände, allein wir besorgen, daß dieses nicht der Fall sein wird. Die Staatsregierung wird dann gezwungen sein, einen Systemwechsel eintreten zu lassen, der nur zur Reaction oder zur Politik der extremen Linken führen kann, da kaum anzunehmen ist, daß Oldenburg sich lange auf einem passiven Boden des Zurwartens würde erhalten können. Sollte es von neuem zu einem Bruche mit dem Landtage kommen, so halten wir es zunächst für das unbedingt Richtige, daß die bestehenden Verhältnisse so lange hingehalten werden, als noch eine Hoffnung vorliegt, daß eine Grundbedingung unseres Staatsgrundgesetzes, das Dasein einer deutschen Centralgewalt, erfüllt werde. Ein Systemwechsel, welcher Art er auch sei, bedroht direct oder indirect die Verfassung selbst, und wir wollen hoffen, daß es nicht dahin komme.

**Ueber den Entwurf einer Verfassungsurkunde für die evangelisch-lutherische Kirche des Herzogthums Braunschweig.**

III. (Schluß.)  
Der vierte Abschnitt spricht vom Kirchenvermögen (§. 205.) und zwar zuerst vom Gemeingute der Kirche (§. 206—221.), sodann vom Parochialkirchengute (§. 222—247.). Das erstere soll vornemlich bestehen aus den Einkünften des s. g. Klosterfonds, welcher der Kirche vom Staate kraft eines zu schließenden Uebereinkommens überwiesen werden soll und aus den entbehrlichen Rechnungsüberschüssen der einzelnen Kirchencassen. Der in dieser letzten Bestimmung liegende Communismus kann nur sehr befremden. Jede Gemeinde muß zwar gehalten sein

zu den Kosten des größern Gemeinwesens der Landeskirche nach Kräften beizutragen, aber wenn man jeden Ueberschuß der Gemeindegeldcassen ohne Weiteres in die Centralcasse versirt, so würde das entweder die reichen Gemeinden leicht veranlassen zu ihren speciellen Zwecken in einer Weise zu wirthschaften, daß nichts übrig bleibt, oder, da diesem durch Beschränkung der Dispositionsbefugniß entgegenwirkt werden kann, es würde ein Eingriff in die Rechte der einzelnen Corporationen gemacht, welcher schwerlich gerechtfertigt werden kann und auch dadurch nicht beseitigt wird, daß die einzelnen Kirchencassen unter Umständen wieder ein Recht auf Zuschüsse aus der Centralkirchencasse haben sollten. Eine solche Bestimmung kann nur in, uns nicht bekannten besondern historischen Verhältnissen der Braunschwig. Kirchengemeinden oder in einem Hinüberneigen zu der Ansicht, daß die ganze Kirche oder doch die Landeskirche das Subject des kirchlichen Eigenthums sei, ihre Begründung finden, obgleich diese Ansicht sich nur in der katholischen Kirche, und auch da mit Unrecht\*), geltend gemacht hat. In der evangelischen Kirche ist aber jedenfalls die Ansicht, welche die Pfarrgemeinde als Subject des Eigenthums auffaßt, von jeher mehr hervorgetreten, sie wird gewiß nicht so leicht zu unterdrücken sein und darf ihrem Princip nach auch nicht unterdrückt werden. Am Besten ist es unstreitig, wenn die ganze Landesgemeinde ihr eigenes Vermögen hat, und die einzelnen Gemeinden gar nicht oder nur ausnahmsweise in besonderen Fällen in Anspruch genommen zu werden brauchen. Dadurch ist die Kirche in den Stand gesetzt, ihre Gesamtzwecke ohne hemmende Abhängigkeit von den einzelnen Gemeinden zu fördern und die ihr gebührende Stellung einzunehmen, ohne daß man eines gemeinsamen Bandes, welches die Gemeinden auch in materieller Hinsicht zusammenhält, entbehrt. Nach dem Braunschweigischen Entwurfe werden zu dem Ende die zu kirchlichen Zwecken bestimmten Einkünfte des Klosterfonds in Aussicht genommen und wir würden es nur billigen können, wenn das früher secularisirte Kirchengut auf diese Weise der Kirche wieder zu Gute käme. Auch könnten wir

\*) cf. Savigny, Rom. Recht Bd. 2. S. 267. Note 2.

nicht unbedingt tadeln, wenn der Kirche nur die Einkünfte desselben überlassen werden sollten, nicht aber das secularisirte Kirchengut jetzt wieder zu Kirchengut gemacht würde. Die Secularisationen sind ein trauriger Ausfluß des s. g. jus eminens des Staats und oftmals mit wahrem Mißbrauch dieses Rechts durchgeführt; allein die Collision, welche die Anwendung desselben rechtfertigen sollte, würde in den meisten Fällen jetzt doppelt und dreifach wieder hervortreten, wenn man die Secularisationen jetzt wieder vernichten und das alte Kirchengut vollständig wiederherstellen wollte. Man muß sie als zu Recht bestehend anerkennen und kann vom Staate nur verlangen, daß er um so bereitwilliger und freigebiger seiner Pflicht, der Kirche eine Beihilfe aus der Staatscasse zu gewähren, nachkomme, je mehr vom ursprünglichen Kirchengute allmählig in seine Hände übergegangen ist. Diese Pflicht ist nicht nur theoretisch begründet und von allen Lehrern der Politik und der Staatswissenschaften unbedingt anerkannt, sondern wird auch practisch wohl in ganz Europa in größerem oder geringerem Maße ausgeübt. Bei uns in Oldenburg ist diese Pflicht des Staats gegen die katholische Kirche durch bestimmte Verträge und Anordnungen regulirt, die katholische Kirche erhält bestimmte Einkünfte aus secularisirtem Kirchengute und außerdem die nöthige Beihilfe direct aus der Staatscasse. Hinsichtlich der evangelischen Kirche konnte die Nothwendigkeit eines solchen Verhältnisses früher natürlich nicht hervortreten und auch jetzt ist es noch nicht definitiv festgesetzt, sondern es ist nur ein Provisorium für das laufende Jahr angenommen, in der Hoffnung, daß der Landtag bis dahin ein anderweitiges Uebereinkommen würde genehmigt haben können. Ist dies nicht der Fall, so wird das Provisorium leider noch fortbestehen müssen. Davon wird aber auch der Staat nicht ohne die größte Verletzung seiner Pflicht gegen die evangelische Kirche abgehen können; es ist das Geringsste, was er thun kann; er würde gegen sein eigen Fleisch und Bein wüthen und sich selbst die empfindlichsten Wunden versetzen, wenn er, sich darauf stützend, daß kein klagbares Recht gegen ihn geltend gemacht werden könnte, die obersten Grundsätze einer gesunden Politik außer Augen setzen wollte. Glaube man nicht, daß wir hiemit pro aris streiten,

wir reden nur im Interesse des Staats, denn die Kirche, das sind wir überzeugt, würde nicht aus Mangel an ein paar Thalern zusammenstürzen; die Verfassung hat bereits in den Gemeinden so fest Wurzel geschlagen, daß sie lieber Kirchensteuern zur Aufrechthaltung derselben zahlen, als Contribution und Abgaben für Militair und sonstige Staatseinrichtungen; es würde daher die Ausschreibung einer allgemeinen Kirchensteuer nicht nur nirgends Widerstand finden, sondern aus verschiedenen Gründen vielleicht gern gesehen werden. Bei Feststellung des Definitivum handelt es sich demnächst darum, ob auch die evangelische Kirche, wie die katholische, gewisse Einkünfte vom früher secularisirten Kirchengute zugewiesen oder nur direct eine Beihilfe aus der Staatscasse erhalten soll. Es fehlt auch im alten Herzogthume nicht an solchem Kirchengute, wobei sich ein Anspruch der evangelischen Kirche geschichtlich nachweisen läßt; wir werden bei einer andern Gelegenheit auf eine nähere Entwicklung dieses Punktes zurückkommen; für jetzt wird die evangelische Kirche aber damit zufrieden sein können, wenn ihr nur nach den Grundsätzen der strengsten Parität eine verhältnißmäßig eben so große Beihilfe aus der Staatscasse gewährt wird, wie ihrer katholischen Schwester. Ob ihr diese zu unbedingter Verfügung gegeben wird oder ob der Staat sich bei der Verwendung eine specielle Mitwirkung oder eine genauere Oberaufsicht vorbehält, wie dies auch hinsichtlich der katholischen Kirche regulirt ist, das wird von weiteren Vereinbarungen abhängen. Wir unseres Orts finden es nicht unzulässig, daß das Letztere geschehe. Die evangelische Kirche hat nicht zu scheuen dem Staate die genaueste Einsicht in die Art und Weise der Verwendung der ihr vom Staate gegebenen Mittel zu gestatten; der Staat mag zu dem Ende gewisse Controlemassregeln anordnen, ja einen ständigen Commissair zu den Verhandlungen der Synode über Feststellung des Budgets absenden u. s. w. Wenn nur Vorsorge getroffen wird, daß damit keine Eingriffe in die unveräußerlichen Rechte der Kirche geschehen, so wird man einen solchen Commissair nicht als einen lästigen Aufpasser und Censor, sondern als einen Förderer gemeinsamer Zwecke des Staats und der Kirche, als einen werthen Mitarbeiter im Weinberge des Herrn ansehen. Staat und

Kirche handeln dann einträchtig zusammen und leisten sich gegenseitig diejenige Handreichung, die jedem Theile seine eigenthümliche Stellung sichert und doch ein gemeinschaftliches Ziel vor Augen hat.

Die Bestimmungen über das Parochialkirchenvermögen im Braunschw. Entwurfe hängen mit der bereits oben erwähnten sehr beschränkten Dispositionsbefugniß der Gemeinden zusammen, sind zum Theil sehr complicirt und verweisen auf einen angehängten Entwurf über die Bildung eines Centralfonds aus dem Vermögen der Pfarreien zur Befreiung aller Gehalte und Pensionen der Pfarrer, so wie deren Wittwen und Waisen. — Der 5. Abschnitt (§. 248.) über kirchliche milde Stiftungen enthält eigentlich nichts und nimmt nur fernere gesetzliche Bestimmungen und Vereinbarungen mit dem Staate in Aussicht; ebenso der sechste und letzte Abschnitt (§. 249. 250.) über die Verhältnisse der Kirche zu andern Religionsgesellschaften und zum Staate.

Wir haben nun noch einige Worte über die bereits erwähnten Anlagen des Entwurfs zu sagen, welche wir mit wenigen Schlußbemerkungen bald folgen zu lassen gedenken.

#### Schlachtgesang der Schleswig-Holsteiner. \*)

Hurrah, Hurrah, Hurrah!  
 Mein treues Volk in scharfen Waffen,  
 Laß jeden Tropfen Herzblut heiß erglüh'n;  
 Es gilt die alte Freiheit uns zu schaffen,  
 Frisch auf, frisch auf, ihr Brüder wild und kühn!  
 Hurrah, Hurrah!  
 In Reih und Glied  
 Zuckt kein Augenlid,  
 Dem ganzen Deutschland brecht die Bahn.  
 Hurrah! bald ist das Werk gethan.

Es steht zu dieser heil'gen Wehestunde  
 Ein Geisterbild hoch über unserm Meer;  
 Es segnet Vornen mit dem Geistermunde  
 Das tapfere, das todesmuth'ge Heer.  
 Hurrah! ic.

\*) Obiges Gedicht ist von H. Weidt in Musik gesetzt und in Hamburg, bei G. W. Niemeyer, zu haben. Die Musik wird auch von der Regiments-Musik der Schleswig-Holsteiner gespielt.

Ja, haltet treu und fest am alten Rechte,  
 Zertretet kühn der Feinde Lug und Trug,  
 Das Mittel liegt in jedes Mannes Rechte,  
 Das schon vor Zeiten die Tyrannen schlug.

Hurrah! ic.

Ruft mit Trompetenschall den Freiheitsmorgen,  
 Und wecket der Vergeltung großen Tag;  
 Zerreißt die trüben Wolken feiger Sorgen  
 Mit donnerndem Geschütz und Schwertereschlag.

Hurrah! ic.

Mein treues Volk in scharfen Waffen,  
 Laß jeden Tropfen Herzblut heiß erglüh'n.  
 Es gilt die alte Freiheit uns zu schaffen,  
 Frisch auf, frisch auf, ihr Brüder wild und kühn!  
 Hurrah! ic.

S. Moser.

#### Mahnru f.

Die schleswig-holsteinische Landesversammlung hat in dem Augenblicke des Verzehrens der Unternehmung auf Friedrichsstadt eine Ansprache an das deutsche Volk erlassen. Sie schließt mit folgenden Worten:

„Deutsche Brüder! Ihr habt zu einer Zeit, wo alle andere Hülfen wick, uns nicht verlassen. Wir sprechen Euch den Dank des Landes aus für Alles, was Ihr in dieser Zeit für uns gethan habt, für alle Unterstützungen an Mannschaft, an Geld, an anderen Gaben.

Aber an unsern Dank schließt sich — wir wollen es nicht verhehlen — zugleich die ernste Mahnung, daß Deutschland nicht aufhören möge, die Lasten des Krieges mit uns zu tragen, die wir zwei Jahre hindurch weit über unsern Theil getragen haben. Denn Deutschlands Sache ist es, die hier geführt, seine Ehre, welche hier gewahrt, seine Freiheit, welche hier vertheidigt, sein Recht, welches hier mit Blut besiegelt wird. Außerordentliches ist erforderlich, damit der Krieg mit der nöthigen Kraft zum Ziele geführt werde. Deutschlands heilige Pflicht wird es sein, uns ausreichende Hülfen zu leisten, so lange es noch Zeit ist. Ein Volk von vierzig Millionen vermag Großes, wenn es nur einmüthig will.

In unserm Schicksal wird sich Deutschlands Zukunft wiegeln. Möge sie unser Vaterland hoch emporheben über die Geniedrigung der Vergangenheit und der Gegenwart! Das gebe der Allmächtige, der die Geschicke der Völker und Staaten in seiner Hand hält!

Wird das deutsche Volk eine seiner würdige Antwort geben? Oder ist seine bisherige Laune seiner würdig? Mit Beschränkung lesen wir das Lob, das den Oldenburgern allenthalben wird; mit Beschränkung im Hinblick darauf, daß fast Niemand unter uns das Geringste entbehrt hat, um es nach Norden zu senden, wenige ihren ganzen Ueberfluß gaben, nicht wenige dagegen, die kein Band hält, das nicht leicht zu lösen wäre, dem Kampfe müßig zusehen, als wäre er nicht ihre Sache. Und doch haben Viele von diesen wohlbedächtig — nicht „Gut und Blut“ verheissen, was man für eine künigende Phrase hielt — aber mit ihrer Unterschrift das Versprechen besiegelt, nach Kräften und Vermögen den Brüdern im Norden zu helfen.

Vorkäufig überlassen wir ihnen selbst die Vergleichung zwischen dem, was sie versprochen und was sie gethan, vorzunehmen.

# Neue Blätter

für  
**Stadt und Land.**

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern. **Achter Jahrgang.** Preis des Jahrgangs 1 Rthl. 60 gr. Cour.; mit Porto, soweit die Großh. Oldemb. Posten gehen, 2 Rth. Cour.

Sonnabend, 12. October. 1850. **N<sup>o</sup> 82.**

## Unser Armenwesen.

Den Verfasser des vortrefflichen Aufsatzes über das Armenwesen in Nr. 79. d. Bl. bitten wir, uns noch über folgende Punkte Aufschluß ertheilen zu wollen:

1) Auf welche Weise wird der Armenbeitrag des Gesindes bestimmt und beigefordert?  
Um die genannten Personen zu Armenbeiträgen ansehen zu können, muß die Specialdirection doch wissen, wie viele Dienstboten jede Herrschaft hält, und wie viel Lohn sie verdienen. Kann nun etwa den Herrschaften unter Androhung einer bestimmten Strafe aufgegeben werden, von dem Dienstantritt eines neuen Dienstboten, von dem Betrage seines Lohns, oder von einer Veränderung desselben dem Armenvater binnen einer gewissen Frist Anzeige zu machen? Und werden die Dienstboten angehalten, in bestimmten Terminen (monatlich, vierteljährlich) ihren Beitrag an den Armenvater oder den Rechnungsführer abzuliefern, oder wird derselbe jedesmal durch einen Boten abgefordert? Das Letztere möchte das Sicherste sein, und wenn es auch einige Groten kostet, so ist ja, wie der Aufsatz ausführt, nicht die Einnahme, sondern die Erziehung zur Sparsamkeit Hauptsache.

2) Wie verhindert man, daß der genannte Beitrag den Herrschaften zur Last falle?

Es wird, namentlich hie und da in den Marschen, wo die Arbeitskräfte gesucht sind, die Besorg-

niss gehegt, die Herrschaften würden doch am Ende das Armengeld für die Dienstboten bezahlen müssen, indem entweder die Dienstboten dies gleich zur Bedingung machten, oder manche Herrschaften freiwillig ein solches Versprechen gäben, um nur Dienstboten zu bekommen. Da würden denn die andern Herrschaften sich leicht nach jenen richten müssen, und die ganze Maßregel illusorisch werden, ja es würde den Herrschaften dadurch eine neue Last auferlegt. Wer die Verhältnisse kennt, kann solche Bedenken nicht für ganz ungegründet halten. Und wenn wir gleich der Meinung sind, daß dieselben uns nicht abhalten dürfen, wenigstens den Versuch zu machen, so scheint es doch zweckmäßig, sich zuvor zu verständigen, ob und wie ein solcher Mißbrauch zu verhindern sein möchte.

Der Herr Verfasser würde uns überhaupt durch eine detaillirtere Mittheilung in diesen Blättern sehr verpflichten, wie diese wichtige Angelegenheit in Zeverland, Ganderkesee und Hude zuerst in Gang gebracht wurde, wie sie betrieben wird, und welche Resultate sie bisher gehabt hat?

Zu seinen schätzbaren Vorschlägen erlauben wir uns noch ein Paar hinzuzufügen, und sie der Beachtung zu empfehlen.

1) Es besteht ein Gesetz, wonach die Specialdirectionen noch ein Jahr nach der Confirmation die Aufsicht über die Armenkinder haben. Was unter dieser Aufsicht zu verstehen, ist nicht näher bestimmt. Sollte aber danach die Specialdirection, die ja

